

Verleihungsordnung für Auszeichnungen besonderer Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sportes

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 22.07.1974 folgende Verleihungsordnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sportes beschlossen:

§ 1

Ehrenplakette in Gold (vergoldet)

Diese Plakette mit einer dazugehörenden Anstecknadel kann aktiven Sportlern für nachstehende Leistungen verliehen werden:

- a) für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Europa- und Weltmeisterschaften,
- b) für das Aufstellen von Welt-, Europa- oder Deutschen Rekorden,
- c) für die Erringung der Deutschen Meisterschaft - 1. bis 3. Platz -,
- d) für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft (nur erste Vertretung).

§ 2

Ehrenplakette in Silber (versilbert)

Diese Plakette mit einer dazugehörenden Anstecknadel kann aktiven Sportlern für nachstehende Leistungen verliehen werden:

- a) für das Aufstellen von Landes- (NW) bzw. Westdeutschen Rekorden,
- b) für die Erringung einer Landesmeisterschaft (NW) oder Westdeutschen Meisterschaft,
- c) bei Sportarten, bei denen es weder eine Landesmeisterschaft (NW) noch eine Westdeutsche Meisterschaft gibt, soll die „Erringung der Westfalenmeisterschaft“ als gleichrangig gelten.

§ 3

Ehrenplakette in Bronze

Diese Plakette mit einer dazugehörenden Anstecknadel kann aktiven Sportlern für nachstehende Leistungen verliehen werden:

- a) für die Erringung eines 4. bis 6. Platzes bei den Deutschen Meisterschaften,
- b) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer Landesmeisterschaft,

c) für entsprechende außergewöhnliche sportliche Leistungen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Wert der Sportplakette soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird daher nur eine Sportplakette verliehen, und zwar für die höchste Auszeichnung.

(2) Die Sportplakette in Bronze, Silber bzw. Gold wird an denselben Sportler nur einmal verliehen. Im Wiederholungsfall erfolgt die Auszeichnung durch Überreichung einer Urkunde.

(3) Hat die Mannschaft eine Meisterschaft oder besondere Leistungen nach §§ 1, 2 oder 3 errungen, so wird die entsprechende Plakette dem Verein verliehen. Die Mitglieder der siegreichen Mannschaft erhalten die für diese Plakette vorgesehene Anstecknadel.

(4) Für hervorragende Verdienste um den Sport, insbesondere ehrenamtliche Mitarbeit für sportliche Belange, kann ein Ehrenbrief verliehen werden.

(5) Vorstehende Auszeichnungen können nur an Sportler verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Rheda-Wiedenbrück haben oder durch ihre sportliche Betätigung mit dem Leben in der Stadt Rheda-Wiedenbrück eng verbunden sind und deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen diese Auszeichnung rechtfertigen.

(6) Die Rheda-Wiedenbrücker Sportvereine und der Stadtverband für Leibesübungen werden im Januar eines jeden Jahres vom Sportamt aufgefordert, entsprechende Vorschläge einzureichen.

(7) Über die Verleihung der Plaketten sowie über die Ehrung eines Sportlers für besondere Leistungen entscheidet der Sportausschuss.

(8) Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt in einer jährlichen Feierstunde. Die Gestaltung dieser Feierstunde wird jeweils vom Sportausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück festgelegt.